

II-10308 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

~~Republik Österreich~~
~~Republik Österreich~~
Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

4657/AB

1993-06-23

zu 4829/J

Wien, am 22. Juni 1993
GZ: 10.101/232-X/A/5a/93

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4829/J betreffend offensichtlich mißbräuchlicher Devolutionsantrag der OKA gegen den energierechtlichen Genehmigungsbescheid für den Vollbetrieb des Fernheizkraftwerkes Linz-Süd, welche die Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny, Dkfm. Ilona Graenitz, Helmut Dietachmayr und Genossen am 10. Mai 1993 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Bis wann ist mit Ihrer Entscheidung über den Devolutionsantrag der OKA gegen den energierechtlichen Genehmigungsbescheid der OÖ Landesregierung bezüglich Parallelbetrieb des FHKW Linz-Süd zu rechnen?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Antwort:

Der Zeitpunkt der Entscheidung über den von Ihnen angesprochenen Devolutionsantrag hängt vom Verlauf und dem Umfang des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens ab.

Punkte 2 bis 4 der Anfrage:

Wird bei der entsprechenden Entscheidung des BM f.w.A. berücksichtigt werden, daß es sich bei dem von der OKA blockierten Projekt um die derzeit leistungsfähigste Form einer Kraft-Wärme-Kopplung handelt, wo gemäß den Intentionen des Energiekonzeptes der Bundesregierung die höchste Primärenergieausnutzung gewährleistet wird und diese Anlage daher für die weiterhin notwendige kalorische Energieerzeugung in Österreich wichtig ist.

Wird von Seiten des BM f.w.A. berücksichtigt werden, daß mit dem angeführten Projekt demnach ein geradezu modellhafter Beitrag für die Reduzierung der CO₂-Emissionen geleistet wird?

Wird seitens des BM f.w.A. berücksichtigt werden, daß diese von der OKA blockierte Anlage in Vergleich aller österreichischen kalorischen Kraftwerke bezüglich Primärenergieausnutzung bezüglich der Schadstoffemissionen SO₂, NO_x und Staub im Spitzenfeld liegt?

Antwort:

Die Entscheidung über die elektrizitätsrechtliche Bewilligung erfolgt nach den Bestimmungen des Oberösterreichischen Elektrizitätsgesetzes. Insoweit das Ausmaß von Emissionen und Immissionen der Anlage eine Genehmigungsvoraussetzung bildet, wird selbstver-

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

ständig auch die Frage des Schadstoffausstoßes bei der elektrizitätsrechtlichen Entscheidung Berücksichtigung zu finden haben.

Punkte 5 bis 7 der Anfrage:

Ist dem BM f.w.A. bekannt, daß die OKA die volle Inbetriebnahme des Fernheizkraftwerkes unter anderem auch deswegen blockiert, weil sie mit der Verbundgesellschaft einen langfristigen Liefervertrag auf Basis falscher Einschätzungen des Strombedarfes in OÖ (insbesondere auch im industriellen Bereich) abgeschlossen hat?

Ist Ihnen bekannt, daß gegen die Intentionen des österreichischen Energiekonzeptes die OKA den Ausbau der kommunalen Kraft-Wärme-Kopplung behindern will, indem die OKA in einem neuen Koordinierungsvertrag beabsichtigt, der ESG aufzuerlegen, daß sie 50 % des Energiezuwachses von der OKA beziehen muß?

Ist dem BM f.w.A. bekannt, daß die OKA - ohne Erfolg - auch auf anderen Wegen, z.B. im Wasserrechtsverfahren ohne Parteienstellung, nachträglich versucht hat, die volle Inbetriebnahme des FHKW Linz-Süd zumindest zu verhindern, der Devolutionsantrag demnach offensichtlich nur als taktische Maßnahme zur Stärkung der Verhandlungsposition der OKA für den mit der ESG abzuschließenden Stromlieferungs- und Koordinierungsvertrag zu betrachten ist?

Antwort:

Nein; weil dies keine Angelegenheit der Vollziehung ist.

